

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 123/07 B

L 21 RA 91/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 RA 14/03 (SG Frankfurt (Oder))

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war im Juli 1964 bzw im November 1975 in der DDR das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" bzw "Diplom-Ingenieur" zu führen. Er arbeitete ab 1.2.1974 beim VEB BMK Kohle und Energie, Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung Berlin. Der Nachfolgebetrieb, die Industrieprojektierung Berlin GmbH Bauplanung und Beratung wurde auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 31.5.1990 am 25.6.1990 in das Handelsregister eingetragen. Der Kläger war bei diesem Nachfolgebetrieb beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Auf Antrag des Klägers stellte die Beklagte im Bescheid vom 19.4.2002 die Zeiten vom 1.9.1964 bis 30.4.1966, 1.1.1969 bis 14.1.1969 sowie vom 1.9.1969 bis 31.1.1974 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech fest; die vom Kläger begehrten weiteren Feststellungen bis zum 30.6.1990 lehnte sie ab. Widerspruch und Klage des Klägers hatten keinen Erfolg. Im Berufungsverfahren hat der Kläger im Hinblick auf den Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26.10.2005 (*ua: 1 BvR 1921/04, SozR 4-8560 § 22 Nr 1*) nur noch die Feststellung der Zeiten vom 20.1.1975 bis 28.2.1977 sowie vom 1.3.1977 bis 11.2.1985 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech geltend gemacht.
- 4 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 30.8.2007). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer umfassenden Begründung der Verwerfungsentscheidung ab und beschränkt sich auf folgende Anmerkungen:



- 6 Wie in einer Vielzahl früherer ähnlich gelagerter Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Wesentlichen darauf beschränkt, seine Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des BVerfG, des Bundessozialgerichts (BSG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung des Revisionszulassungsgrundes im Einzelfall, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und an der angefochtenen Entscheidung des LSG orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte (*vgl auch: BVerfG, Beschluss vom 29.8.2007, 1 BvR 3121/06*).
- 7 So ist der gesamten Begründungsschrift vom 11.12.2007 trotz ihres Umfangs (40 Seiten) keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb sich das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstandes notwendig mit den von dem Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste. Vor dem LSG war allein streitig, ob die Beklagte in einem dem Vormerkungsverfahren ähnlichen Verfahren verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 20.1.1975 bis 28.2.1977 sowie vom 1.3.1977 bis 11.2.1985 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen; zu welchem (Geld-)Wert des Rentenrechts derartige Feststellung führen könnten, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.
- 8 In Anbetracht dieses Streitgegenstandes hätte sich der Kläger bei der Geltendmachung eines Zulassungsgrundes insbesondere an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur sog Stichtagsregelung orientieren müssen, nach der ein fiktiver Anspruch auf Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem nur dann begründet ist, wenn der Betroffene am 30.6.1990 die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung nach den Vorschriften der einschlägigen Versorgungsordnung erfüllt hatte. Nur dann besteht überhaupt erst eine Rechtsgrundlage, frühere Beschäftigungszeiten in der DDR (hier von 1975 bis 1985) ggf als Zugehörigkeitszeiten zu berücksichtigen. Die vom Kläger im Berufungsverfahren vorgenommene Einschränkung seines Begehrens spricht dafür, dass er selbst davon ausgegangen ist, dass er am 30.6.1990 die Voraussetzungen für eine Einbeziehung nicht erfüllt hatte. Aus dem Umstand, dass die Beklagte im angefochtenen Bescheid rechtswidrig andere frühere Beschäftigungszeiten zu seinen Gunsten als Zugehörigkeitszeiten festgestellt hat, folgt kein Anspruch darauf, auch weitere Zeiten rechtswidrig festzustellen. Warum in Anbetracht der im vorliegenden Fall maßgeblichen Sach- und Rechtslage ein Grund



gegeben sein könnte, die Revision zuzulassen, hat der Kläger auch nicht ansatzweise deutlich gemacht; sein Vorbringen lässt keinen Sachbezug zum Streitgegenstand erkennen.

- 9 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)